

Geschäftsanweisung

Nr. 5 / 2013

Geschäftszeichen: II- 1222

Gültigkeit ab: 17.05.2013

Gültigkeit bis: 31.03.2017

Verteiler: BL, TL M&I , FM, AV

Stand: 13.05.2013



Förderung der Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen durch Einstiegsgeld

Inhalt

I. Ausgangssituation	2
II. Absicht und Entscheidung der übergeordneten Führungsebene	2
III. Eigene Entscheidung und Absicht	2
IV. Einzelaufträge	2
1. Zuständigkeit Markt und Integration- Einsatz ESG als Förderinstrument	2
1.1 Aufgabe der Integrationsfachkräfte	2
1.1.2 Ziel der Förderung.....	3
1.1.3 Zielgruppe(n).....	3
1.1.4 Prüfung der Fördervoraussetzungen	4
1.1.5 Förderausschluss ESG	5
1.1.6 Höhe der Förderung.....	5
1.1.7 Förderdauer	6
1.1.8 Dokumentationsstandards.....	6
1.2 Aufgabe der Führungskräfte	7
1.3 Aufgabe der Multiplikatoren	8
2. Zuständigkeit AG/T-Team- Bescheidung und Zahlbarmachung	8
V. Nachhaltigkeit	8
VI. Inkrafttreten	8

I. Ausgangssituation

Die Integration von Kunden/innen in den ersten Arbeitsmarkt ist ein wesentliches geschäftspolitisches Ziel. Das Förderinstrument Einstiegsgeld (ESG) zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wurde bisher im Jobcenter Berlin Neukölln kaum genutzt. Der Anreizfunktion des Instruments zur Zielerreichung standen Unsicherheiten bei der praktischen Umsetzung dieses Förderinstruments gegenüber.

II. Absicht und Entscheidung der übergeordneten Führungsebene

Ziel ist ein wirksamer Instrumenteneinsatz von Einstiegsgeld. Dabei soll die Anreizfunktion des Instruments aktiv zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Integration in den Arbeitsmarkt genutzt werden.

III. Eigene Entscheidung und Absicht

Diese GA dient dazu, das Förderinstrument ESG im Jobcenter Berlin Neukölln im Sinne der Zielerreichung wirksam einzusetzen. Den Mitarbeitern/innen soll zudem eine Hilfestellung für die Umsetzung in der Praxis zur Verfügung gestellt werden. Die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Leistungserbringung werden dabei durch eine einheitliche Vorgehensweise berücksichtigt.

IV. Einzelaufträge

1. Zuständigkeit Markt und Integration- Einsatz ESG als Förderinstrument

1.1 Aufgabe der Integrationsfachkräfte

Die Integrationsfachkräfte setzen das Instrument ESG für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aktiv und zielgerichtet für die Förderung versicherungspflichtiger Beschäftigungsaufnahmen ein. Hierbei sind die nachfolgend beschriebenen rechtlichen Grundlagen, Zielgruppen, Förderrichtlinien und Dokumentationsstandards zu beachten.

1.1.1 Rechtliche Grundlagen

§ 16b SGB II

(1) **Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann** erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die **arbeitslos** sind, bei **Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen** oder selbständigen **Erwerbstätigkeit** ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies **zur Eingliederung** in den allgemeinen Arbeitsmarkt **erforderlich** ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für **höchstens 24 Monate** erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der

Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.

ESGV (Verordnung zur Bemessung von ESG)



ESG-Verordnung.pdf

HEGA ESG 03/2013



HEGA-03-2013-VG-Einstiegsgeld-Anlage.pdf

1.1.2 Ziel der Förderung

Ziel dieser Eingliederungsleistung ist ein **zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung**.

Die Förderung durch Einstiegsgeld dient primär der nachhaltigen Überwindung und nicht der Reduzierung von Hilfebedürftigkeit.

1.1.3 Zielgruppe(n)

Einzelfallförderung

Die Auswahl der Kunden/innen, denen eine Förderung durch ESG im Beratungsgespräch angeboten wird, erfolgt durch die Integrationsfachkräfte im Einzelfall.

Die Förderung mit ESG soll dabei auf der Grundlage der im **Profiling** abgeleiteten **Handlungsbedarfe**, der **Handlungsstrategien**, sowie der individuell mit dem/der Kunden/in vor Förderbeginn abgeschlossenen **Eingliederungsvereinbarung** erfolgen.

Mögliche Handlungsstrategien:

- Vermittlung
- Perspektiven verändern
- Berufserfahrung ermöglichen

Im operativen Programm des Jobcenters (Link: [OP](#); ESG) werden spezielle Kundengruppen benannt, für die bei Vorsprache bei der Integrationsfachkraft in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob das Angebot einer Förderung durch ESG zielführend als Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eingesetzt werden kann:

Zu fördernde Personen könnten z.B. auch sein:

- Kunden/innen ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Alleinerziehende (aufgrund der entsprechenden Betreuungs- und Erziehungspflichten)
- Ältere (50+)
- Kunden/innen, die bisher nur bzw. überwiegend Mini-Jobs ausgeübt haben, jedoch nie/ kaum sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren
- Aufnahme einer Beschäftigung mit geringem Einkommen

- Kunden/innen, die nach intensiver Betreuung in BJO nicht auf dem 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten
- Leistungsberechtigte mit hoher Verschuldung oder Verpflichtung zur Unterhaltszahlung
- Haftentlassene
- Leistungsberechtigte ohne Schulabschluss
- Studienabbrecher/innen
- Kunden/innen, die bei der Stellensuche mit dem bisherigem Profil kaum Chancen hatten
- Kunden/innen, die eine dauerhaft unrentable Selbständigkeit aufgegeben oder in Nebentätigkeit umgemeldet haben, um die Hilfebedürftigkeit durch eine abhängige Beschäftigung zu überwinden
- Kunden/innen, die lange beschäftigungslos waren
- Kunden/innen mit Brüchen im Lebenslauf
- ...

Die **Entscheidung, ob** der/dem Kunden/in **eine Förderung in Aussicht gestellt wird, ist** unter Berücksichtigung der Fördervoraussetzungen in VerBIS **zu dokumentieren**.

Bei positiver Entscheidung ist in der Eingliederungsvereinbarung der offiziell als Textbaustein hinterlegte Text aufzunehmen:

Leistungen des Trägers der Grundsicherung:

Das Jobcenter kann Sie bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Gewährung von Einstiegsgeld nach § 16b SGB II fördern, sofern die beantragte Förderung zur Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt notwendig und die Beschäftigung zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit geeignet ist.

Pauschale Festlegung „besonders zu fördernder Personengruppen“

Die Anwendung der Pauschalen findet aktuell im Jobcenter Berlin Neukölln keine Anwendung.

1.1.4 Prüfung der Fördervoraussetzungen

Leistungsberechtigt im Sinne der §§ 7 ff SGB II

Vorherige Antragstellung

Die Antragstellung muss entsprechend §324 SGB III **vor** Vertragsunterzeichnung und vor Aufnahme der Beschäftigung erfolgen. (Nachträgliche Antragstellung führt zu einer Ablehnung aufgrund fehlender Notwendigkeit)

Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

- in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz
- Die Förderung kann nur im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit geleistet werden.

Arbeitslosigkeit

- Status ALO
(Zum Begriff der Arbeitslosigkeit: §§ 16, 138 ff SGB III sowie § 53a SGB II)
- Maßnahmeteilnahme ist kein Förderausschluss.

Unter Berücksichtigung der besonderen Zielsetzung des SGB II ist die Voraussetzung „**arbeitslos**“ auch als erfüllt anzuerkennen, wenn Beschäftigungslosigkeit (ASU+Maßnahmeteilnahme) gegeben ist.

Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist von der Hilfebedürftigkeit des Antragstellers auszugehen. Diese entspricht dem Individualbedarf (anteiliger Bedarf ohne die Berücksichtigung der gesamten Bedarfsgemeinschaft).

Eine Förderung mit ESG ist auch möglich, wenn die Hilfebedürftigkeit zunächst nur verringert wird. Jedoch nur dann, wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, die eine perspektivische Überwindung der Hilfebedürftigkeit in einem angemessenen Zeitraum rechtfertigen.

Erforderlichkeit zur Eingliederung

Zur Prüfung der Erforderlichkeit ist ein Bezug zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt herzustellen. Bei der individuellen Beurteilung der Erforderlichkeit einer Förderung mit ESG besteht ein großer Gestaltungsspielraum (Entschließungsermessen). Eckpunkte für die Entscheidungsfindung können z.B. sein:

- prognostiziertes Einkommen liegt nur knapp über dem bisherigen Bedarf
- zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme erforderlich

Fördercheck

Zur Sicherstellung eines wirksamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes im Sinne der §§ 3 und 14 SGB II müssen bei der Entscheidung für eine Förderung nach § 16b SGB II die Kriterien des **Förder-Checks** (vgl. HEGA 06/10-12) erfüllt sein.



Fördercheck.pdf

Sonderfall Reha

Die Gewährung von ESG nach § 16b SGB II an behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte, ist grundsätzlich möglich. Allerdings ist die Nachrangigkeit der Förderleistungen gegenüber den Leistungen des jeweiligen Rehabilitationsträgers zu berücksichtigen. → siehe dazu: HEGA ESG 03/2013 (4.6 Verhältnis zu anderen Eingliederungsleistungen)

1.1.5 Förderausschluss ESG

- **Keine Umgehung anderer Förderinstrumente** (ESG soll einen zusätzlichen Anreiz bieten und dient nicht der Erstattung von Bewerbungskosten, Weiterbildungen etc.)
- **AGH / FAV**
- **Geringfügige Beschäftigung**
- Die **Höhe der Entlohnung** und die **Art der Tätigkeit** dürfen nicht gegen ein **Gesetz oder die guten Sitten** verstoßen.
- **Ausbildungsaufnahme**
- **Förderung für Aufstocker (ALG I) möglich**

1.1.6 Höhe der Förderung

Das ESG ist ein Zuschuss, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit **zusätzlich zum Arbeitslosengeld II** erhalten können.

Zur Bemessung der Höhe gilt die [ESGV](#) (Verordnung zur Bemessung von ESG).

Der Regelfall ist die einzelfallbezogene Bemessung des ESG nach § 1 ESG-V, bestehend aus einem Grundbetrag, dem unter bestimmten Voraussetzungen Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden sollen. Die **Ergänzungsbeträge sind als Sollregelung gestaltet**. Bei **Abweichung von der Sollvorschrift** unter Ermessenausübung **ist dies zu begründen** (siehe dazu FH § 16, Rz. 16.34ff.)

Einzelfallbezogene Bemessung

Grundbetrag:

bis zu 50 Prozent des **maßgebenden** Regelbedarfs (100%, 90% oder 80% des vollen Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1)

Ergänzungsbetrag I bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit (20% des **vollen** Regelbedarfs)

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des/der Leistungsberechtigten liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen

Ergänzungsbetrag II in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft

10 Prozent des **vollen Regelbedarfs** zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II je zusätzlicher leistungsberechtigter Person in der BG

Höchstbetrag:

Als Höchstgrenze für das ESG, das sich aus dem Grundbetrag und den Ergänzungsbeträgen ergibt, gilt der Betrag des **vollen Regelbedarfs**.

Degression:

Sofern im Einzelfall zielführend, kann der Grundbetrag nach § 1 Abs. 2 ESG-V stufenweise gemindert werden. (siehe dazu auch HEGA ESG 03/2013 Degression; Punkt 4.5.4)

Pauschalierte Bemessung

Die Ausnahme ist die pauschale Bemessung des ESG bei besonders zu fördernden Personengruppen nach § 2 ESG-V.

Die pauschale Förderung findet derzeit im Jobcenter Berlin Neukölln keine Anwendung.

1.1.7 Förderdauer

ESG wird **für längstens 24 Monate** gewährt. Die **Förderentscheidung** wird **einmalig** für den gesamten Förderzeitraum getroffen.

Die ESG-Förderdauer ist nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig zu machen, da das ESG auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit weitergezahlt werden kann (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Bei der Entscheidung über die Förderdauer ist die Prognose **zur nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt** zu berücksichtigen.

Sofern die Tätigkeit entfällt, ist die Bewilligung nach den Vorschriften des SGB X aufzuheben.

1.1.8 Dokumentationsstandards

Die Bewilligung von ESG bedarf einer **Ermessensentscheidung**.

Alle wesentlichen **Verfahrensschritte** und Entscheidungen sind **aussagekräftig** und **nachvollziehbar zu begründen** und in VerBIS zu dokumentieren. **Bei Abweichung von der**

Sollvorschrift unter Ermessenausübung ist dies zu begründen (siehe dazu FH § 16, Rz. 16.34ff.)

1. **Integrationsstrategie auf Basis des Profilings** nach dem 4PM gemeinsam mit dem Kunden bzw. der Kundin erarbeiten
2. Vor Angebot an Kunden:
Dokumentation der **Prüfung: Erforderlichkeit/Notwendigkeit** des Einsatzes dieser Eingliederungsleistung. **Aufnahme in die Eingliederungsvereinbarung.**
3. **Antragsdatum und Benennung der beantragten Leistung**
Antragstellung mit Beschreibung der Tätigkeit/ voraussichtliche Entlohnung bei der angestrebten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
4. **Prüfung des Arbeitsvertrages**
5. **Begründung** der individuellen **Erforderlichkeit/Notwendigkeit** für die Förderung der Arbeitsaufnahme mit ESG inkl. **Einschätzung der voraussichtlichen Überwindung der Hilfebedürftigkeit.** Durchführung **Fördercheck**
6. **Begründung der Förderhöhe**
 - Grundbetrag (Ermessensentscheidung: ...bis zu 50%)
 - Ergänzungsbeträge (Sollregelung: Begründung)
 - Degression (Begründung: Höhe und Umfang)
7. **Begründung der Förderdauer** (Ermessensentscheidung)
8. **Fertigung der fachlichen Feststellung** mit vollständigen Angaben zum
 - maßgeblichen Regelbedarf (ist Bewilligungsbescheid zu entnehmen und zu ergänzen)
 - Ergänzungsbetrag I für die Dauer der Arbeitslosigkeit (Begründung immer erforderlich, auch wenn nicht bewilligt wird)
 - Ergänzungsbetrag II für zusätzliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Begründen, wenn trotz grundsätzlicher Fördervoraussetzung nicht bewilligt wird)
 - Förderdauer (einmalige Festlegung)
 - ggf. Angaben zur Degression
 - Kopie Arbeitsvertrag als Anlage
9. **Nachhaltung des Fördererfolges:** Überwindung der Hilfebedürftigkeit
Wiedervorlage erstellen (abhängig von der Förderdauer)
Das BEWA bleibt auch bei Überwindung der Hilfebedürftigkeit bis zum Ende der Förderdauer angemeldet
Sofern die Tätigkeit entfällt, ist die Bewilligung nach den Vorschriften des SGB X aufzuheben.

1.2 Aufgabe der Führungskräfte

Die Teamleiterinnen und Teamleiter Markt und Integration stellen die Anwendung des Instrumentes entsprechend der gesetzlichen Grundlagen und der im operativen Programm vereinbarten Zielgruppen sicher. Unterstützend wird in jedem Team die Funktion eines Multiplikators auf IFK-Ebene eingeführt. Die Führungskräfte halten die fachlich richtige Umsetzung des Instrumentes Einstiegsgeld für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entsprechend der Regelungen zur Fachaufsicht nach.

1.3 Aufgabe der Multiplikatoren

Jedes Team Markt- und Integration verfügt über eine/n Multiplikator/in / Ansprechpartner/in zum Thema ESG. Diese werden durch die AZ-verantwortliche TL und zwei Multiplikatoren für das Haus ausführlich zum Thema ESG geschult und geben diese Informationen im Rahmen von Dienstunterricht und fachlicher Begleitung an die Kolleginnen und Kollegen Ihrer Teams weiter.

2. Zuständigkeit AG/T-Team- Bescheidung und Zahlbarmachung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitgeber/Trägerteams 682 erfassen auf Grundlage der durch die IFK getroffenen fachlichen Feststellung den Förderfall in CoSach mit Übergabe an ERP und Zahlbarmachung der Leistung. Entsprechend der getroffenen Entscheidung wird der Bescheid erteilt (Bewilligung oder Ablehnung), eine Kopie des Bescheides geht an die zuständige IFK.

V. Nachhaltigkeit

Fachlich

Zur Sicherstellung einer fachgerechten Instrumentennutzung erfolgt zunächst die Schulung von jeweils einem Multiplikator pro M&I-Team, sowie die Benennung eines/r Ansprechpartners/in für fachliche Fragen zum Einstiegsgeld für das Jobcenter.

Die Fachaufsicht erfolgt durch die Teamleitungen. Konkrete Maßnahmen zur Fachaufsicht werden über die jeweils geltende GA Fachaufsicht geregelt. Das AG/Träger Team 682 meldet zur Unterstützung offensichtliche Fehler bei der Umsetzung an die jeweilige Führungskraft.

Umfang des Instrumenteneinsatzes

Zur wirksamen Mittelplanung und Steuerung erfolgt ein regelmäßiges Maßnahmecontrolling zum Umfang des Instrumenteneinsatzes im Rahmen des Zielnachhaltedialogs. Dieses beinhaltet eine regelmäßige Rückmeldung zum Umsetzungsstand an die jeweiligen Bereichsleiter/innen und ist mit den Teamleitern/innen entsprechend auszuwerten.

VI. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft und ersetzt die bisher gültige Geschäftsanweisung.

Berlin, den 17.05.2013

gez.

Hansen
Geschäftsführer